



Der Vorstand der TTF Kreuzau 1949 e.V. hat auf seiner Sitzung am 25.01.2016 eine Ehrenordnung beschlossen.

Ehrenordnung der Tischtennisfreunde Kreuzau 1949 e.V.

§ 1

Vereinsmitglieder können geehrt werden

- für verdienstvolle Mitarbeit im Verein und in Sportorganisationen,
- für besondere Leistungen im sportlichen Bereich
- für langjährige Vereinsmitgliedschaft

§ 2

Arten der Ehrung

Diese Ehrungen können nur an volljährige Mitglieder erfolgen

- Verleihung der silbernen Ehrennadel
- Verleihung der goldenen Ehrennadel
- Ernennung zum Ehrenmitglied mit Ehrenurkunde
- Ernennung zum Ehrenfunktionär mit Ehrenurkunde
- Ehrungen durch Sportverbände und Organisationen

§ 3

Voraussetzungen zur Ehrung

1.) Ehrung langjähriger Mitglieder

- Die silberne Ehrennadel kann verliehen werden, wenn das Mitglied mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins ist
- Die goldene Ehrennadel kann verliehen werden, wenn das Mitglied mindestens 50 Jahre Mitglied des Vereins ist

2.) Ernennung zum Ehrenmitglied

- Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich während ihrer langjährigen Mitgliedschaft um den Sport und den Verein verdient gemacht haben. Dies kann durch Ausüben von Ehrenämtern erfolgen und/oder durch fördernden Einsatz zum Wohle des Vereins.
- Auch Nichtmitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierbei sollen allerdings sehr strenge Maßstäbe angesetzt werden und nur langjährige und besonders herausragende Leistungen zum Wohle des Vereins gewürdigt werden.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitrittspflicht befreit. Durch einen Vereinsaustritt erlischt auch die Ehrenmitgliedschaft.



3.) Ernennung zum Ehrenfunktionär

- Zum Ehrenfunktionär kann ernannt werden, wer mindestens 20 Jahre ein Amt im Vorstand der TTF Kreuzau ausgeübt hat. Ehrenfunktionäre sind von der Beitrittspflicht befreit. Durch einen Vereinsaustritt erlischt auch die Ehrenbezeichnung.

4.) Ehrungen durch Sportverbände und Organisationen

- Der Verein schlägt seine Mitglieder bei den Sportverbänden in regelmäßigen Abständen zu Ehrungen gemäß deren geltenden Richtlinien vor.

§ 4 Antrag auf Ehrungen

- Die Ehrung eines Mitgliedes aufgrund der Vereinszugehörigkeit erfolgt bei Erreichen der zeitlichen Ehrungsrichtlinien
- Die Entscheidung über die Ernennung eines Mitgliedes zum Ehrenmitglied gemäß §3.2. trifft der Vorstand. Der Antrag kann durch jedes Mitglied an den Vorstand gerichtet werden.
- Die Entscheidung über die Ernennung eines Mitgliedes zum Ehrenfunktionär gemäß §3.3 trifft die Mitgliederversammlung. Der Antrag kann durch jedes Mitglied an den Vorstand gerichtet werden.

§ 5 Durchführung der Ehrung

- Die Ehrung / Ernennung hat im Rahmen einer Vereinsveranstaltung würdig zu erfolgen. Die Ehrungen erfolgen durch den Vorstand.
- Die Einladungen erfolgen schriftlich.